



## Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite [www.erbach.de](http://www.erbach.de): 19.09.2022

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Echo: 19.09.2022

Lfd. Nr.: 80-2022

---

### Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.07.2022

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 14. Juli 2022 für die Friedhöfe der Kreisstadt Erbach folgende

#### Satzung

beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach vom 14. Juli 2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter oder Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 17 Abs. 6 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.



- d) diejenige Person, die sich der Kreisstadt Erbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Friedhofskapellen in Bullau, Ebersberg, Elsbach, Erbach und Günterfürst werden folgende Gebühren erhoben: **200,00 €**

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Allgemeine Bestattungsgebühr für jede gebührenpflichtige Bestattung **120,00 €**
- (2) Bestattungsgebühren bei Erdbestattungen
- a) Bestattungsgebühr für Leichen Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **700,00 €**
- b) Bestattungsgebühr für Leichen Verstorbener nach der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres **300,00 €**
- c) Bestattungsgebühr für Leichen Verstorbener bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres, Totgeburten und Bestattungen Nicht-Bestattungspflichtiger **gebührenfrei**

Die Gebühr für Erdbestattungen beinhaltet folgende Leistungen:

- Ausheben eines Grabes
- Schließen des Grabes
- Hügeln des Grabes



- (3) Bestattungsgebühr bei Urnenbestattungen **230,00 €**  
Die Gebühr für Urnenbestattungen beinhaltet folgende Leistungen:
- Ausheben des Grabes
  - Schließen des Grabes
- (4) Bei Verzicht auf aufgeführte Leistungen des Absatz 2 und 3 tritt keine Gebührenermäßigung ein.

### **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
- a) Sarg Normaltiefe **2.175,00 €**
- b) Sarg Tiefgrab **3.150,00 €**
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren beträgt die Gebühr 20 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne **530,00 €**
- (4) Die Gebühren für Umbettungen beinhalten folgende Leistungen:
- Ausgraben des Sarges oder der Urne
  - Herausheben des Sarges oder der Urne
  - Schließen des alten Grabes
  - Ausheben des neuen Grabes
  - Schließen des neuen Grabes
  - Hügeln des neuen Grabes

Bei Verzicht auf aufgeführten Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

### **§ 8 Ausgrabungsgebühren**

Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben.

- (1) Ausgrabung einer Leiche
- a) Sarg Normaltiefe **1.500,00 €**
- b) Sarg Tiefgrab **2.000,00 €**
- (2) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren beträgt die Gebühr 20 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Ausgrabung einer Aschurne **300,00 €**
- (4) Die Gebühren für Ausgrabungen beinhalten folgende Leistungen:
- Ausgraben des Sarges oder der Urne
  - Herausheben des Sarges oder der Urne
  - Schließen des alten Grabes

Bei Verzicht auf aufgeführten Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.



### **§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Reihengrabstätte zur Beisetzung der Leiche eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | <b>1.940,00 €</b> |
| (2) | Urnenreihengrabstätte   | <b>280,00 €</b>   |

### **§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten**

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Für die Überlassung folgender Grabstätten werden für die gesamte Nutzungszeit je Grabstelle die entsprechenden Gebühren erhoben:        |                   |
|     | a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen   | <b>2.100,00 €</b> |
|     | b) Urnenwahlgrabstätte  | <b>545,00 €</b>   |
| (2) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an den folgenden Grabstätten werden je Grabstelle und Jahr die entsprechenden Gebühren erhoben: |                   |
|     | a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen   | <b>70,00 €</b>    |
|     | b) Urnenwahlgrabstätte  | <b>27,25 €</b>    |

### **§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Kindergrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige, Totgeburten und Verstorbene bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres: |                   |
|     | a) Erwerb   | <b>100,00 €</b>   |
|     | b) Verlängerung je Jahr   | <b>5,00 €</b>     |
| (2) | Kindergrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres:           |                   |
|     | a) Erwerb   | <b>545,00 €</b>   |
|     | b) Verlängerung je Jahr   | <b>27,25 €</b>    |
| (3) | Wiesenurnengrabstätte:  |                   |
|     | a) Erwerb   | <b>530,00 €</b>   |
|     | b) Verlängerung je Jahr   | <b>26,50 €</b>    |
| (4) | Teilanonyme Urnengrabstätte inkl. Namensschild  | <b>1.060,00 €</b> |
| (5) | Anonyme Urnengrabstätte   | <b>380,00 €</b>   |
| (6) | Ehrenwahlgrab in der Größe einer Wahlgrabstätte   | <b>600,00 €</b>   |



## § 12 Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt und an die Friedhofsverwaltung übergeben, ergeben sich je Grabstelle und Jahr folgende Gebühren als Pflegepauschale:

a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	<b>12,50 €</b>
b) Urnenwahlgrabstätte	<b>4,75 €</b>
c) Reihengrabstätte für Erdbestattungen	<b>11,25 €</b>
d) Urnenreihengrabstätte	<b>4,75 €</b>
e) Kindergrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige, Totgeburten und Verstorbene bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	<b>4,75 €</b>
f) Kindergrabstätte nach dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	<b>4,75 €</b>

## § 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Kreisstadt Erbach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)<br>einmalig        | <b>70,00</b>    |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 40 der Friedhofsordnung) |                 |
| I. Gruft  | <b>400,00 €</b> |
| II. mit stehendem Grabstein oder sonstiger Grabausstattung über 50 cm Höhe  | <b>200,00 €</b> |
| III. mit liegendem Grabstein, Grabplatten, bodengleichen Platten, Grababdeckungen oder Grabstein und sonstiger Grabausstattung gesamt unter 50 cm Höhe          | <b>25,00 €</b>  |
| c) Ausstellung einer Graburkunde  | <b>36,00 €</b>  |
| d) Überschreibung der Nutzungsrechte je Grabstätte  | <b>36,00 €</b>  |
| e) Genehmigung/Ablehnung einer Ausgrabung/Umbettung   | <b>145,00 €</b> |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- |   |  |
|---|--|
| a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Kreisstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, |  |
|---|--|



- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Kreisstadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Erbach vom 23. Mai 2019 außer Kraft. Die Friedhofsgebühren werden alle 2 Jahre nachkalkuliert, die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wird entsprechend angepasst.